

**1. Preise**

Die Preise verstehen sich inkl. Lieferung, exkl. Mehrwertsteuer. Änderungen behalten wir uns grundsätzlich vor.

**2. Auftragsbestätigung**

Jeder Auftrag wird von uns schriftlich bestätigt. Der Empfänger hat die Bestätigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die darin festgehaltene Ausführung, der Liefertermin und der Lieferumfang sind ohne Korrekturmeldungen seitens des Kunden innert 3 Tagen verbindlich.

**3. Anzahlung**

Je nach Auftragssumme und Vereinbarung ist eine Anzahlung zu leisten. Bei Neukunden verlangen wir generell eine Anzahlung.

**4. Lieferfrist**

Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehältlich vorherzusehender Umstände sowie höherer Gewalt, Krieg, politischer Wirren und Verzug unserer Zulieferer.

**5. Transport**

Der Transport auf die Baustelle oder in die Werkstatt ist ab einer Nettosumme von Fr. 1000.00 im Preis inbegriffen. Bei Lieferungen unter Fr. 1000.00 werden die anfallenden Kosten verrechnet. Die Lieferungen werden nach Routen- und Terminplan ZURAG angeliefert. Der Kostenanteil für die LSVA wird mit 4% des Bruttobetrags pro Lieferung in Rechnung gestellt. Pro Lieferung werden im Maximum Fr. 400.00 verrechnet. Die Lieferung erfolgt am vereinbarten Liefertag zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr. Abgemachte Zeiten gelten als Richtwerte. Verspätungen am Lieferort berechtigen nicht zu einem Abzug. Transportschäden werden nur anerkannt, wenn diese vom Chauffeur auf beiden Lieferscheinen vermerkt und gegenseitig unterschrieben sind. Die Verantwortung unseres Chauffeurs endet, wenn die Palette die Hebebühne verlassen hat und die Palette sicher auf dem Boden steht. Für alle weiterführenden Aktionen unseres Chauffeurs übernimmt der Kunde die Verantwortung. Bei Postsendungen (Kleinmengen) werden Porto und Verpackung in Rechnung gestellt. Bei Fremd- oder Eigentransporten ab Rampe übernehmen wir für Lade- und Transportschäden keinerlei Haftung.

**6. Abholung ab Werk**

Bei Abholungen sind Austauschpaletten mitzubringen. Für Transporte, die durch den Kunden ausgeführt werden, übernimmt die Herstellerfirma keine Haftung.

**7. Leergut**

Die Paletten sind bei der Lieferung oder Abholungen auszutauschen. Der Paletten- Verlust wird zu je Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Fremd- oder Eigentransporten ab Rampe. Die ZURAG AG sammelt keine Paletten auf der Baustelle ein. Die Paletten sind vom Kunden in die Werkstatt zurückzunehmen. Die Transportböcke werden vor Ort direkt abgeladen. Wenn der Ablad nicht möglich ist, dann geht der Rücktransport zu Lasten des Kunden. Der Verlust des Transportbockes wird dem Kunden mit Fr. 1100.00 belastet.

**8. Prüfung und Abnahme der gelieferten Waren**

Der Käufer bestätigt die vertragsmässige Lieferung durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein.

Reklamationen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bekanntzugeben. Für Fehllieferungen, die aus unklaren Bestellungen oder fehlerhaften Angaben und Planunterlagen entstehen, muss jede Haftung abgelehnt werden.

**9. Zahlungskonditionen**

- innert 10 Tagen mit 2 % Skonto
- innert 30 Tagen rein netto
- Nach 31 Tagen wird ein Verzugszins von 7 % p.a. verrechnet

**10. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Kaufgegenstände Eigentum der ZURAG AG. Sie ist berechtigt, auf Kosten des Käufers einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

**11. Vorbehalte**

Änderungen von Preisen, Massen, Materialien, Konstruktionen und Ausführungen bleiben vorbehalten.

**12. Spezielle Fronten**

Holz ist ein Naturprodukt und deshalb individuell in Struktur und Farbe. Trotz sorgfältigem Lackieren oder Beizen können Abweichungen gegenüber den Mustern nicht in allen Fällen ausgeglichen werden. Es können deshalb kleine Differenzen auftreten, welche indessen keinen Anspruch auf Ersatz geben. Gemäss Lieferwerk ergeben sich bei den RAL- und NCS-Farben gelegentlich geringfügige Abweichungen im Farbton. Diese Differenzen geben keinen Anspruch auf Ersatz.

Spiegelfronten müssen nach dem Ablad im Beisein des Chauffeurs auf Kratzer, Risse und Spiegelbruch kontrolliert werden.

**13. Garantie**

2 Jahre Fabrikgarantie ab Lieferdatum. Sie erstreckt sich ausschliesslich auf Material- und Fabrikationsfehler. Fehlerhafte Teile werden kostenlos zum Austausch durch den Kunden als Ersatz zur Verfügung gestellt. Die Garantie erlischt bei unsachgemässer Manipulation oder bei unzumutbaren klimatischen Verhältnissen in kundenseitigen Lagern oder Montageplätzen.

**14. Gerichtsstand**

Ebikon, Kanton Luzern.